

2442 061

3 ✓

Abschr. f. Entscheidungssammlung d. Senats

**BUNDESGERICHTSHOF**

**IX ZB 220/70**

**BESCHLUSS**

**in der Entschädigungssache**

**Julius B [REDACTED],**

**[REDACTED]/Israel, H [REDACTED] Str. [REDACTED],**

**Kläger und Beschwerdeführer,**

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

**gegen**

**Land H e s s e n ,**

**vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,**

**. Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Bera, Puchta, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 4. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### Schluss

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZMG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums für Schaden im beruflichen Fortkommen über den 1. April 1951 hinaus abgelehnt, weil der Kläger von diesem Zeitpunkt an nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne von § 73 Abs. 2 ZMG wiedererlangt hatte. Soweit diese Entscheidung auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts beruht, kann sie vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

- 3 -

Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht den Begriff der Nachhaltigkeit ausgelegt. Es hat dabei zutreffend darauf abgestellt, von wann ab die Überschreitung der Vergleichswerte von damaligen Standpunkt aus als beständig angesehen werden konnte. Auch sonst hält sich seine Entscheidung insoweit im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Bst 1969, 196 Nr. 27). Es ist nicht rechtsfehlerhaft, das das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob wegen des Gesundheitzustandes des Klagers in Zukunft mit einem gleichbleibenden Einkommen gerechnet werden konnte. Wenn es sind weder Anhaltspunkte für eine Gesundheitsschädigung des Klagers vorhanden noch hat er hierzu etwas vortragen. Die Entscheidungsgesichte sind nicht gehalten, insoweit von Amts wegen Ermittlungen anzustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

erzielt wurde, berechtigt war. Wie lange dieser Zeitraum zu bemessen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und obliegt der Würdigung des Tatrichters. Im vorliegenden Fall kann rechtlich nicht beanstandet werden, daß das Oberlandesgericht einen Zeitraum von drei Jahren für ausreichend angesehen hat.

Schließlich entspricht es auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGR RzV 1965, 369 Nr. 26 und Urteil vom 24. September 1970 - IX ZR 30/69), daß anstelle der in Anlage 1 der 3. DV-BMG ausgewiesenen Einkommensbeträge Mittelwerte für die Vergleichsberechnung zugrunde zu legen sind, wenn der Verfolgte während des Kalenderjahres eine höhere Lebensalterstufe erreicht hat oder die Übersicht selbst am 1. Oktober 1955 eine zeitliche Unterteilung vorsieht. Denn hierbei handelt es sich nicht um Fragen des Einkommensvergleichs nach § 75 Abs. 2 BGG, § 12 Abs. 2 der 3. DV-BMG, sondern um die in der Anlage 1 zur 3. DV-BMG vorgeschriebene Anwendbarkeit der Tabelle. Das gilt auch für die Umrechnung der Einkünfte nach dem israelischen Steuerjahr auf das Kalenderjahr und für Entscheidungen nach dem Inkrafttreten des BGG-Schlußgesetzes. Nicht zulässig ist es daher, innerhalb eines Jahres einzelne Zeiträume gegenüberzustellen oder die Vergleichsbeträge auf Monate aufzuteilen.

Soweit das Berufungsgericht das Ende des Entschädigungszeitraumes auf den 1. April (1951) bestimmt, weicht es allerdings von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzV 1970, 219 Nr. 16 ab. Danach kann das Ende des Entschädigungszeitraumes, das vom Ergebnis des Einkommens-

vergleiche nach § 75 Abs. 2 BGG, § 12 Abs. 2 der  
3. DV-BGG abhängt, nur auf den Schluß eines Kalender-  
jahres festgelegt werden. Hierauf beruht das Berufungs-  
urteil jedoch nicht. Denn bei Zugrundelegung der Ein-  
kommenszahlen des Klägers vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1952  
und bei Aufteilung dieser Beträge auf das Kalenderjahr 1951  
hat der Kläger in diesem Jahr ein Einkommen von 5.562 RM  
erzielt, während der Vergleichsbetrag der Anlage I nur  
3. DV-BGG 3.400 RM beträgt. Danach hätte das Entschei-  
dungszeitraum sogar schon zum 31. Dezember 1950 geendet.

Mai

Juni